

BStGer BH.2006.30 vom 11. Januar 2007

Bundesstrafgericht, 2007-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2006.30

FR: TPF BH.2006.30 du 11 janvier 2007

IT: TPF BH.2006.30 del 11 gennaio 2007

Regeste

Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 47 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAÜ, SR 0.353.1) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAÜ und die Erleichterung seiner Anwendung (Zusatzvertrag, SR 0.353.913.61) massgebend. Wo Übereinkommen und Zusatzvertrag nichts anderes bestimmen, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAÜ), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV, SR 351.11; vgl. TPF BH.2005.10 vom 10. Mai 2005 E. 1).

E. 1.2

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des Bundesamtes kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden. Die Artikel 214-219 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0) gelten sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Die Beschwerde ist dem Bundesstrafgericht schriftlich einzureichen. Ein Verhafteter kann sie der Gefängnisleitung übergeben; diese ist verpflichtet, sie sofort dem Bundesstrafgericht zukommen zu lassen (Art. 216 BStP). Die Beschwerde ist mithin vom Verhafteten bzw. seinem Rechtsbeistand (Art. 21 Abs. 1 IRSG) zu unterzeichnen (Art. 30 Abs. 1 OG). Parteivertreter haben als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; eine solche kann jederzeit nachgefordert werden (Art. 29 Abs. 1 OG). Fehlen die Unterschrift einer Partei oder eines zugelassenen Vertreters oder dessen Vollmacht, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibe (Art. 30 Abs. 2 OG). Anzumerken ist, dass in prozessualer Hinsicht die Bestimmungen des

- 4 -

per Ende 2006 aufgehobenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) anwendbar bleiben (Art. 131 Abs. 1 und 132 Abs. 1 des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, BGG; SR 173.110).

Der Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 4. Dezember 2006 eröffnet. Die Beschwerde wurde am 6. Dezember 2006 (Postaufgabe) eingereicht und erfolgte demnach innert Frist. Innert (mehrfach) angesetzter Nachfrist (art. 2, 6 und 9) reichte der Rechtsvertreter sodann eine schriftliche Vollmacht und ein unterzeichnetes Exemplar der Beschwerde schrift ein (art. 8 und 10). Die Eintretensvoraussetzungen sind somit erfüllt.

E. 1.3

Der Auslieferungshaftbefehl ist nicht vollstreckbar, solange sich der Verfolgte in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet (Art. 49 Abs. 2 IRSG). Auch wenn der Auslieferungshaftbefehl nicht wirksam ist, solange sich der Verfolgte in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, kann dieser den Auslieferungshaftbefehl innert zehn Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde anfechten (BGE 119 Ib 74; MOREILLON [Hrsg.], *Entraide internationale en matière pénale*, Basel 2004, N. 4 zu Art. 49 IRSG). Obwohl sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft befindet, kann er somit den Auslieferungshaftbefehl mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer anfechten.

E. 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel (BGE 117 IV 359, 362 E. 2a; bestätigt in BGE 130 II 306, 309 ff. E. 2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise. Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den so genannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z.B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, die eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997 E. 3a; veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306, 309 E. 2.1, BGE 117 IV 359, 361 f. E. 2a). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt

- 5 -

(vgl. BGE 111 IV 108, 110 E. 3a). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (BGE 130 II 306, 309 f. E. 2.2 und 2.3, BGE 111 IV 108, 110 E. 2; vgl. zum Ganzen TPF BH.2006.10 vom 31. Mai 2006 E. 3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerdereplik vor, dass die dem Auslieferungersuchen zu Grunde liegenden Sachverhalte verjährt seien. Der

Beschwerdegegner führt unter Bezugnahme auf die Auslieferungsunterlagen aus, dass die dem Beschwerdeführer im Auslieferungshaftbefehl vorgeworfenen Straftaten nach deutschem Recht noch nicht verjährt seien. Gemäss Art. 10 EAÜ wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist. Gemäss Art. IV Abs. 1 des erwähnten Zusatzvertrages darf die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates verjährt ist. Massgebend sind somit einzig die Verjährungsvorschriften des deutschen Rechts. Dem Beschwerdeführer wird gemäss Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19. September 2006 mehrfacher Betrug im Sinne von § 263 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches (dStGB) vorgeworfen, begangen durch zwölf selbständige Handlungen von August 2000 bis 23. Oktober 2001 in Frankfurt am Main und an anderen Orten (act. 3.2). Mit Unterzeichnung des Haftbefehls wurde die für den Betrug geltende fünfjährige Verjährungsfrist unterbrochen und begann von neuem (§ 78 Abs. 3 Ziff. 4 i.V.m. § 78a und 78c Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 und 3 dStGB; vgl. act. 3.3). Nicht verjährt sind somit zumindest alle ab 19. September 2001 beendeten Straftaten sowie frühere Taten bei seither eingetretenen Erfolgen (§ 78a dStGB; act. 3.2 Ziff. 11 und 12). Die Auslieferung erweist sich mangels (vollständigen) Eintritts der Verjährung nicht als offensichtlich unzulässig (vgl. Art. 51 Abs. 1 IRSG). Ob die Verjährung bei sämtlichen der gemäss dem erwähnten Haftbefehl dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten nicht eingetreten ist, kann hier offen bleiben. Der Beschwerdegegner beruft sich diesbezüglich sinngemäss auf einen gegen den Beschwerdeführer offenbar bereits am 5. November 2004 ausgestellten, jedoch nicht bei den Akten die-

- 6 -

ses Verfahrens liegenden Haftbefehl (vgl. act. 3.3). Diese Frage wird im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen sein (vgl. auch act. 7 S. 2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der deutsche Haftbefehl nicht rechtskonform bzw. rechtskräftig sei, da der damalige polizeiliche Wohnsitz vermerkt sei, den das deutsche Gericht angeblich nicht gehabt habe, um ihm die Klage zuzustellen. Der Beschwerdegegner bringt vor, es sei nicht nachvollziehbar, inwieweit der deutsche Haftbefehl nicht rechtskonform sein soll; die Beschwerde sei diesbezüglich nicht weiter begründet. Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. a EAÜ ist dem Auslieferungsersuchen die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder jeder anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung beizufügen. Gemäss § 114 Abs. 1 der deutschen Strafprozessordnung (dStPO) wird die Untersuchungshaft durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen: 1. der Beschuldigte, 2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften, 3. der Haftgrund sowie 4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird (§ 114 Abs. 2 dStPO). Der Beschuldigte muss so genau bezeichnet werden, dass bei der Vollstreckung des Haftbefehls eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Ausreichend ist in der Regel die Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtstags und -orts, des Berufs und der

letzten Wohnung; bei Ausländern empfiehlt sich auch die Angabe der Staatsangehörigkeit (MEYER-GOSSNER, Strafprozessordnung, 48. Aufl., München 2005, N. 5 zu § 114; LEMKE/JULIUS/KREHL/KURTH/ RAU- TENBERG/TEMMING, Strafprozessordnung, 3. Aufl., Heidelberg 2001, N. 5 zu § 114). Das Amtsgericht Frankfurt am Main erliess den Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer unter Angabe von dessen Vor- und Familiennamen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit sowie der Angabe: „ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland“. Aus der Begründung des Haftbefehls ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zuletzt in Y. amtlich gemeldet war, gemäss polizeilichen Ermittlungen an jener Adresse jedoch nicht wohnhaft ist und sich vermutlich im Ausland aufhält (act. 3.2). Der Beschwerdeführer legt eine Wohnsitzbestätigung der schweizerischen Muni- zipalgemeinde Z. vom 9. Februar 2004 auf, wonach er am 1. Januar 2004 in diese Gemeinde zugezogen und dort angemeldet ist (act. 8.4). In einem Schreiben an seinen Rechtsvertreter vom 21. Dezember 2006 führt er dazu aus, dass er seither in der Schweiz offiziell gemeldet sei und regelmässig Post von deutschen Amtsstellen und Gerichten erhalte (act. 8.1). Gestützt darauf und nachdem der Beschwerdeführer am 27. Februar 2006 im Rah-

- 7 -

men eines schweizerischen Strafverfahrens in Untersuchungshaft versetzt wurde, entspricht der Hinweis auf den fehlenden Wohnsitz in Deutschland offensichtlich den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Angaben im Haftbefehl zur Person des Beschuldigten erweisen sich damit als richtig und vollständig. Sie ermöglichten dessen Individualisierung in der Schweiz; Gegenteiliges wird vom Beschwerdeführer jedenfalls nicht behauptet. Der Haftbefehl ist somit rechtskonform ausgestellt worden.

Der Beschwerdeführer weist sodann im bereits erwähnten Schreiben an seinen Rechtsvertreter darauf hin, dass er noch keine Anklage oder Ähnliches erhalten habe, weshalb der Haftbefehl rechtswidrig sei. Sinngemäss macht der Beschwerdeführer geltend, zuvor keine Kenntnis über die ihm vorgeworfenen Straftaten erhalten zu haben. Gemäss § 114a Abs. 1 dStPO ist der Haftbefehl dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Gemäss dieser Vorschrift ist dem Beschuldigten der Haftbefehl erst bei der Verhaftung bekanntzumachen, das heisst bei seiner Ergreifung auf Grund eines vorher erlassenen Haftbefehls oder unmittelbar nach dessen Erlass, wenn der Beschuldigte vorläufig festgenommen worden war. Die Vorschrift ergänzt § 35 dStPO betreffend die Bekanntmachung von Entscheidungen und bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass gerichtliche Entscheidungen dem Betroffenen vor ihrer Vollstreckung bekannt gegeben werden (MEYER-GOSSNER, a.a.O., N. 1 f. zu § 114a dStPO; LEMKE/JULIUS/KREHL/KURTH/RAUTENBERG/TEMMING, a.a.O., N. 1 f. zu § 114a dStPO). Der erhobene Einwand stösst damit ins Leere. Die Auslieferung ist dem Gesagten zufolge nicht offensichtlich unzulässig.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG den Alibibeweis erbringen oder ohne Verzug nachweisen könne, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war. Dass sich aufgrund der beantragten Edition der Akten der Vorinstanz, insbesondere der Unterlagen gemäss Belegdossier E 246-269, oder der beantragten Einvernahme des Beschwerdeführers ein diesbezüglicher Nachweis ergeben könnte, wird

nicht behauptet (vgl. act. 4 S. 2). Die Anträge sind daher mangels Relevanz abzuweisen. Im Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer – nach der Entlassung aus der Untersuchungs- bzw. eigner sich allfällig anschliessenden Strafhaft – der Auslieferung voraussichtlich nicht entziehen und die Strafuntersuchung nicht gefährden werde (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG). Seine Argumentation, dass die ihm von den deutschen Behörden zur Last gelegten Sachverhalte verjährt seien, lässt gerade nicht darauf schliessen, dass er auch ohne Auslieferungshaft einer allfälligen Auslieferung zur Verfügung stehen wird. Diese Annahme wird

- 8 -

überdies durch das Schreiben an seinen Rechtsvertreter vom 21. Dezember 2006 gestützt, worin er ausführt, dass er bisher elf Monate in Untersuchungshaft gelitten habe und „nie wieder ein Gefängnis von innen sehen“ werde (act. 8.1). Andere Gründe, welche eine weniger einschneidende Massnahme als die Auslieferungshaft rechtfertigen würden, werden weder geltend gemacht noch bestehen diesbezüglich verlässliche Anhaltspunkte. Wohl legt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine Wohnsitzbestätigung einer schweizerischen Gemeinde auf, wonach er seit 1. Januar 2004 hierorts niedergelassen ist, doch dokumentiert er in keiner Art und Weise enge, insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz. Im Gegenteil ergibt sich aus dem Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege, dass seine Ehefrau offenbar weiterhin in Deutschland und sein erwachsenes Kind in den USA leben (act. 8.6). Eine ausnahmsweise Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls rechtfertigt sich bei dieser Sachlage nicht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

E. 5.2

Mit Bezug auf den Rechtsbeistand hat der Beschwerdeführer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Im entsprechenden Formular macht er keinerlei Angaben zu seinen Lebenshaltungskosten und Einkommens- und Vermögensverhältnissen; er gibt lediglich an, dass er selbständig sei, jedoch vom Sozialamt unterstützt werde und Schulden in der Höhe von Fr. 120'000.-- habe (act. 8.6). Nachdem seine Angaben unvollständig sind und überdies in keiner Art und Weise dokumentiert werden, ist das Gesuch um Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistands androhungsgemäss mangels Substanziierung abzuweisen (Art. 152 Abs. 1 und 2 OG bzw. Art. 64 BGG).

- 9 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.